

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern
Band: - (1938)

Vereinsnachrichten: Statutenänderung der Naturforschenden Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statutenänderung der Naturforschenden Gesellschaft

beschlossen in der Vorstandssitzung vom 26. April 1938.

Zusatz zu „Vorstand“, § 6, al. 3:

..., er beschliesst über die Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens. Diese Kompetenz kann einer nach § 16 einzusetzenden Spezialkommission für Finanzangelegenheiten übertragen werden.

§ 10: Der Satz: „Er hat jeweilen in einer der ersten Sitzungen des Geschäftsjahres Rechnung abzulegen“ ist zu ersetzen durch:

Nach Prüfung durch die Rechnungsrevisoren und Kenntnisnahme durch den Vorstand legt er die Jahresrechnung in einer der ersten Sitzungen des Wintersemesters der Gesellschaft zur Genehmigung vor.

Neu: **Vermögensverwaltung.**

§ 23 bis:

Das fest angelegte Vermögen der Gesellschaft wird vom Kassier verwaltet unter Mitwirkung des Präsidenten und des Vorstandes. Es ist in Obligationen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden oder Banken mit Staatsgarantie anzulegen. Die Titel sind auf den Namen der Gesellschaft einer Bank mit Staatsgarantie in offenes Depot zu übergeben. Verfügungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier durch Kollektivunterschrift.

§ 23 ter:

Spezialfonds.

a) Reservefonds (unantastbar), dessen Zinsen ganz oder teilweise zur Deckung der laufenden Auslagen dienen.

b) Publikationsfonds (unantastbar), dessen Zinsen ganz oder teilweise zur Finanzierung der „Mitteilungen“ verwendet werden.

c) Fonds Dr. de Giacomi (unantastbar), dessen Zinsen zur Ausstattung der „Mitteilungen“ mit Abbildungen zu verwenden sind, gemäss Regulativ vom 3. November 1923, (siehe „Mitteilungen“ 1923, XL—XLI).

d) Naturschutzfonds, zur Verfügung der Naturschutzkommission für Naturschutzzwecke gemäss Bestimmungen des Donators, Dr. La Nicca (siehe Regulativ in den „Mitteilungen“ aus dem Jahre 1938).

Beschlossen am 14. Januar 1939.

§ 7: „Der Amtsantritt fällt auf den 1. Juli.“ (früher: 1. Mai).

§ 10: „Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli.“ (früher: 1. Mai).

§ 21, Alinea 5: „Mitglieder, die nach dem 1. März aufgenommen werden, bezahlen für den Rest des Geschäftsjahres keinen Beitrag, sofern sie auf die Zustellung der in diesem Jahre erscheinenden „Mitteilungen“ nicht Anspruch erheben.“ (früher: 1. Januar).

